

**Christiaan Frederik Rüter**  
**Ost- und westdeutsche Strafverfahren gegen die Verantwortlichen**  
**für die Deportation der Juden\*<sup>i</sup>**

Am Anfang des Todesweges der ermordeten deutschen Juden steht, von nur wenigen Ausnahmen abgesehen, die Deportation. Sie war für das Naziregime, das sich scheute die Massenvernichtung in Deutschland - anders als in den besetzten Ostgebieten - an Ort und Stelle durchzuführen, zur Verwirklichung seiner Mordpläne unerlässlich. Für die Vernichtung der deutschen Juden war die Deportation somit eine *conditio sine qua non*. Gewiss, die Ermordung der Juden wurde - wie gerade in der ostdeutschen Rechtsprechung hervorgehoben wird<sup>ii</sup> - durch eine Vielzahl von an verschiedenen Orten tätigen Einzelpersonen verwirklicht, deren zielgerichtetes, abgestimmtes und arbeitsteiliges Zusammenwirken erst den verbrecherischen Gesamterfolg herbeiführen konnte. Dabei kommt aber der Deportation eine überragende Bedeutung zu. Das ergibt schon aus der Tatsache, dass diejenigen, die sich in Deutschland der Deportation entziehen konnten, in aller Regel überlebten.

Wie wirkt sich nun diese doch naheliegende Einsicht auf die Strafverfolgung von NS-Tötungsverbrechen aus?

Fangen wir mit Köln an. Dort sind seit 1945 wegen nach dem 1. September 1939 begangener NS-Tötungsverbrechen 29 Strafverfahren gegen 66 Angeklagte durchgeführt worden.<sup>iii</sup> Fast 60 Prozent dieser Verfahren betrifft Verbrechen mit nicht-jüdischen Opfern, während sechs Verfahren Verbrechen an sowohl jüdischen als nicht-jüdischen Opfern zum Gegenstand haben. Dabei geht es dann um die Tätigkeit von Einsatzgruppen und Verbrechen in den KL Sachsenhausen und Mauthausen sowie in Jugoslawien. Nur bei sechs (weiteren) Verfahren geht es ausschließlich um jüdische Opfer.<sup>iv</sup> Zwölf Angeklagte - also 19 Prozent aller Angeklagten - stehen im Rahmen dieser sechs Verfahren vor Gericht. Von ihnen werden zwei freigesprochen und zehn verurteilt.

Nur eines dieser sechs Verfahren befasst sich mit Tötungsverbrechen, die an Juden in Deutschland verübt worden sind. Es ist das bekannte Kölner Deportationsverfahren gegen Dr. Schäfer, Sprinz und Matschke aus dem Jahre 1954.<sup>v</sup> Dr. Emanuel Viktor Schäfer war von

1940 bis 1942 Leiter der Stapoleitstelle Köln, Oberregierungsrat Franz Sprinz dessen Nachfolger bis 1944, Kriminalrat Kurt Matschke ab 1942 Leiter des Kölner Judenreferats.<sup>1</sup> Sie wurden wegen ihrer Beteiligung an der Deportation von rund 12.000 Kölner Juden nach Riga, Minsk, Theresienstadt, Lublin, Lodz und Auschwitz zu Zuchthausstrafen verurteilt. Schäfer, der wegen Tötungsverbrechen, begangen als Befehlshaber der Sipo und des SD in Serbien, 1953 zu 6½ Jahren Zuchthaus verurteilt worden war<sup>vi</sup>, kam über den Weg der Gesamtstrafenbildung *de facto* mit drei Monaten weg und erhielt damit die gesetzliche Mindeststrafe.<sup>vii</sup> Sprinz erhielt drei Jahre, Matschke zwei Jahre Zuchthaus. Damit blieb das Gericht zwölf beziehungsweise dreizehn Jahre unter der gesetzlichen Höchststrafe.

Sprinz und Matschke tauchten auch in anderen NS-Verfahren auf, Sprinz wegen der Erhängung von polnischen Zwangsarbeitern, die mit deutschen Frauen verkehrt hatten. Das Landgericht Köln sprach ihn 1953 frei.<sup>viii</sup> Er wurde durch einen Zeugen entlastet, der behauptete, nicht Sprinz, sondern er, der Zeuge, habe die Erhängungsanordnung des Reichssicherheitshauptamtes erwirkt und er, der Zeuge, sei auch Exekutionsleiter gewesen. Gegen diesen Zeugen unternahm die Kölner Justiz nichts. Matschke wurde 1966 vom Landgericht Essen als Mitglied einer Einsatzgruppe, die in Russland im großen Stil Juden und Zigeuner erschossen hatte, zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt.<sup>ix</sup> Dass Matschke fast ein Jahr als Mitglied der Einsatzgruppe B in Russland tätig gewesen war, wusste die Kölner Justiz bereits 1954: im Deportationsurteil wird dies bei Matschkes Lebenslauf sogar ausdrücklich erwähnt.<sup>x</sup> Auch in diesem Fall unternahm die Kölner Justiz jedoch nichts.

Neben dieser Untätigkeit und den im Deportationsprozess verhängten recht niedrigen Strafen ist auch die Kölner Verfolgungsausrichtung der ersten 15 Nachkriegsjahren bemerkenswert. In dieser Zeit fanden in Köln ganze vier Verfahren statt, die sich (auch) mit der Judenvernichtung befassten.<sup>xi</sup> Darin wurden sechs Angeklagte abgeurteilt. Dagegen hatten bis

---

<sup>1</sup> Dr. Emanuel Viktor Schäfer, geb. 1900 in Hultschin/Ratibor, begann seine Laufbahn 1926 bei der Kriminalpolizei in Postdam 1926, ab Mai 1933 war er Leiter der Gesapo in Oppeln und ab Oktober 1939 in Kattowitz. Von Oktober 1940 bis Januar 1942 war er Leiter der Gestapo Köln, danach an verschiedenen Orten tätig, zunächst in Serbien, dann in Wien, danach in Belgien.

Oberregierungsrat und Sturmbannführer Franz Sprinz, geb. 1904 in Friedrichshafen/Bodensee, war von Februar 1942 bis Februar 1944 bei der Kölner Gestapo tätig. Im Januar 1945 ging er als Kommandeur einer Einsatzgruppe nach Ungarn. Bei Kriegsende geriet er in amerikanische Kriegsgefangenschaft.

Kriminalrat und SS-Hauptsturmführer Kurt Matschke, geb. 1908 in Domsel, war 1934 und 1943 bei der Kölner Gestapo tätig. Von September bis November 1942 befand er sich bei einem Kriegseinsatz in Smolensk.

1960 fünf Verfahren die im Vergleich zur Judenvernichtung quantitativ und qualitativ fast bedeutungslosen Verbrechen, die gegen Kriegsende an nicht-jüdischen Deutschen begangenen wurden, zum Gegenstand.<sup>xiii</sup> In diesen sogenannten Endphaseverfahren wurde auch die höchste Strafe (die Todesstrafe) ausgesprochen<sup>xiii</sup>; in den Judenvernichtungsverfahren betrug die verhängte Höchststrafe 6½ Jahre.<sup>xiv</sup>

Inwieweit nimmt Köln hier nun eine Sonderstellung ein ?

Nicht nur in Köln, sondern in ganz Westdeutschland und auch in der DDR hatten bis zum Jahre 1960 die meisten Verfahren wegen NS-Tötungsverbrechen keinen Bezug zum Holocaust. Nur jedes fünfte Verfahren befasst sich in diesen Jahren mit dem größten Verbrechenkomplex des Dritten Reiches, dem Judenmord. Dreizehn westdeutsche Verfahren<sup>xv</sup> haben sich seit 1945 mit Judendeportationen befasst, und zwar mit solchen aus Unter-, Mittel- und Oberfranken, Berlin, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hechingen und Haigerloch, Köln, Oelde, Weimar und Stuttgart. In Ostdeutschland wurden sechs Verfahren durchgeführt; diese hatten Deportationen aus Breslau, Dresden, Frankfurt/Main, Plauen und Zwickau zum Gegenstand.<sup>xvi</sup> Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass in diesen Zahlen nicht alle Deportationsverfahren enthalten sind.<sup>xvii</sup> Aber selbst wenn die Zahl der Verfahren doppelt so hoch wäre, bliebe sie angesichts der Anzahl der an diesen Deportationen Beteiligten ungewöhnlich niedrig, zumal pro Verfahren nur zwei bis drei Angeklagte abgeurteilt worden sind.

Geht man von den ermittelten 19 Verfahren aus, dann zeigt sich, dass sämtliche Deportationen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und dem Saarland, sowie aus Baden und Ober- und Niederbayern ungeahndet geblieben sind. Es fehlt aber noch einiges: bei der Deportation war nicht nur die Gestapo, sondern auch die Zivilverwaltung, insbesondere das Bürgermeister- oder Landratsamt, involviert. Die Verfahren konzentrieren sich aber weitestgehend auf die Gestapo. Nur zwei Verfahren tangieren die Zivilverwaltung: das für Hechingen und Haigerloch zuständige Landratsamt und das Bürgermeisteramt in Oelde. Und schließlich fehlt es an Verurteilungen - zumindest in den westdeutschen Verfahren. Westdeutsche Verurteilungen gibt es in den beiden Düsseldorfer

Verfahren (acht bzw. drei Jahre), in einem der Berliner Verfahren (sechs Jahre), im Frankfurter Verfahren (lebenslänglich), im Verfahren gegen den Bürgermeister von Oelde (ein Jahr), im Verfahren gegen die Weimarer Gestapo (ein Jahr und drei Monate) und im Kölner Deportationsprozess (zwei Jahre, ein Jahr und drei Monate).<sup>xviii</sup> Diesen neun Verurteilungen stehen aber 38 Freisprüche gegenüber. In Ostdeutschland wurden sechs Angeklagte verurteilt: zwei zu lebenslänglich und je einer zu elf, zehn, sieben und zwei Jahren Freiheitsstrafe. Keiner der Angeklagten wurde hier freigesprochen.

In den 19 Verfahren sind in ganz Deutschland - Ost und West - insgesamt 15 Angeklagte wegen ihrer Beteiligung an der Judendeportation verurteilt worden. Eine angesichts der in diese Deportationen verwickelten Vielzahl von Behörden und Personen erstaunlich niedrige Zahl. Woran liegt das?

Zuerst die hohe Zahl der Freisprüche. An der Beweislage liegt dies meistens nicht. Angeklagt wird in fast allen Fällen wegen Freiheitsberaubung oder wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und angesichts der offensichtlichen, meistens sogar dokumentarisch abgesicherten Beteiligung an der Deportation ist die objektive Erfüllung dieser Tatbestände nicht allzu schwer nachzuweisen. Die Freisprüche entstehen vor allem aus der westdeutschen Lebenslüge: nicht gewusst, oder zwar gewusst, aber nur zur Vermeidung von Tod oder KZ, also in Befehlsnotstand, mitgemacht.

In solchen freisprechenden Urteilen wird zum einen verneint, dass die Angeklagten die Unrechtmäßigkeit der Deportation hätten erkennen müssen - ihnen fehlte, juristisch ausgedrückt, das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit. Das liest sich so: "Die Überzeugung [...], dass die Oberste Reichsführung die ihrem Ermessen gesetzten Grenzen missbräuchlich überschreite und die Evakuierung der Juden ohne jeden vernünftigen Grund rein willkürlich und damit widerrechtlich verfüge, musste sich den Angeklagten auf Grund ihres Einblickes und ihrer Kenntnisse von dem Zweck der Maßnahme nicht notwendig aufdrängen."<sup>xix</sup>

Zum anderen wird, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass die Angeklagten die Rechtswidrigkeit der Deportationen durchaus erkannt hatten, ihre Beteiligung über den Notstand entschuldigt. Das liest sich dann so: "Selbst im Falle der Erkenntnis der Unrechtmäßigkeit der Anordnungen des Reichssicherheitshauptamtes würde bei den [...]"

Angeklagten eine Schuld deshalb ausgeschlossen sein, weil die Nichtausführung der ihnen erteilten Befehle unter den damaligen Verhältnissen für sie eine Gefahr für Leib oder Leben bedeutet hätte (§ 52 StGB)."<sup>xx</sup>

Anders in Ostdeutschland. Zwar wurden auch in der DDR - entgegen einer weit und gern verbreiteten „Wessi-Ansicht“ - insgesamt rund 20 Prozent der wegen NS-Tötungsverbrechen Angeklagten freigesprochen, mit der westdeutschen Lebenslüge drang man in der DDR jedoch nicht durch. Die DDR hatte andere Lebenslügen, aber nicht diese. Dass, wie vereinzelt auch westdeutsche Richter meinten, die Rechtswidrigkeit der Deportation offensichtlich war, war für die ostdeutsche Justiz keine Frage. Und dass die meisten Angeklagten weniger aus Angst vor Tod oder KZ als vielmehr aus Überzeugung, Gleichgültigkeit oder wegen eines befürchteten Karriereknicks mitmachten, gehörte in Ostdeutschland ebenfalls zum gesicherten Wissen – womit die DDR gar nicht so falsch gelegen haben dürfte.

Den bei den Freisprüchen festgestellten Unterschied zwischen Ost- und Westdeutschland gab es allerdings nicht bei der Ausrichtung und Intensität der Strafverfolgung. Hier waren sich beide deutsche Staaten beunruhigend ähnlich: Deportationen waren nur ausnahmsweise Gegenstand von Strafverfahren. Gewiss, die DDR suchte jahrelang den Leiter des Judenreferats der Gestapo Dresden. Dank seines nicht gerade unüblichen Namens - Schmidt - und eines gefälschten Lebenslaufs wurde er erst Mitte der achtziger Jahre gefasst und 1987 in Dresden vom dortigen Bezirksgericht zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt.<sup>xxi</sup> Aber wo sind die Verfahren, die sich mit Deportationen aus Leipzig, Chemnitz, Magdeburg, Potsdam, Halle, Cottbus und anderen Städten befassen ? Es gibt sie nicht. Fast identisch ist auch die Ausrichtung der Verfahren: die in die Deportationen verwickelte Zivilverwaltung blieb in Ostdeutschland völlig unbehelligt, in Westdeutschland gab es deswegen nur zwei Verfahren.<sup>xxii</sup>

Noch erstaunlicher ist das Vorgehen in einem dieser zwei Zivilverwaltungs-Verfahren, dem Fall Oelde. Der NS-Bürgermeister von Oelde, laut Urteil ein überzeugter Nationalsozialist und Antisemit, der die Gestapo gebeten hatte, Oelde möglichst bald "judenrein" zu machen, erhielt 1941 den Auftrag, die zwölf Oeldener Juden zwecks "Evakuierung" nach Riga zur Gestapo Münster verbringen zu lassen. So geschah es. Beim Abtransport übergab der

Bürgermeister dem Transportführer ein Schreiben mit der Bitte, sich eines jüdischen Ehepaars, das sich seines Erachtens ständig frech und herausfordernd benommen hatte, "besonders anzunehmen".<sup>xxiii</sup> Das Landgericht Münster verurteilte den Bürgermeister 1961 wegen Beihilfe zur schweren Freiheitsberaubung im Amt zu einem Jahr Gefängnis. Dass die veranlassende Behörde die Gestapo Münster war, die die Deportation der Juden aus ihrem gesamten Geschäftsbereich organisiert hatte, fiel aber anscheinend niemandem weiter auf. Denn ein Deportationsverfahren gegen die Gestapo Münster hat es nie gegeben.

Woher kommen diese weißen Flecken? Warum werden die Deportationen so selten und so zerstückelt verfolgt? Wegen der vielen Nazis in Politik, Polizei und Justiz? Aber das galt dann doch vor allem für die Bundesrepublik der fünfziger und sechziger Jahre. Über die DDR wird viel erzählt, Wahres und Unwahres, aber dass es dort eine Elite gab, die nazifreundliche Gesetze, Rechtsprechung und Strafverfolgung durchsetzte, habe ich noch nicht gehört. Genau das gleiche Verfolgungsdefizit beobachten wir aber in Ostdeutschland. An den Alt-Nazis kann es somit nicht - oder jedenfalls nicht nur - gelegen haben.

Für die Lücken in der Verfolgung von NS-Verbrechen in den ersten 15 Jahren der Nachkriegszeit gibt es eine "halb-offizielle" Erklärung: wegen alliierter Gerichtsbarkeitsbeschränkungen durfte die deutsche Justiz in den ersten Nachkriegsjahren Verbrechen begangen an ausländischen Opfern nicht aburteilen. Außerdem waren der Justiz die im Ausland begangenen Verbrechen kaum bekannt und die dortigen Ermittlungsmöglichkeiten außerordentlich gering. Beides kann für die Lücken in der Verfolgung der Deportation nicht als Erklärung dienen: die Taten hatten in Deutschland, am hell lichten Tag und vor aller Augen statt gefunden und die Opfer waren fast immer Deutsche - und keine Ausländer. Die Ursache dürfte vielmehr darin liegen, dass in West- und Ostdeutschland Polizei und Justiz bis etwa 1960 nach einem traditionellen Ermittlungsmuster vorgegangen sind - ein Muster, das auf die üblichen Straftaten zugeschnitten, für die Ahndung von NS-Verbrechen aber ungeeignet ist. Denn indem Polizei und Justiz "wie gewohnt" vorgehen, werden sie den Besonderheiten der NS-Kriminalität nicht gerecht.

Wie sieht diese "gewohnte" Ermittlungspraxis aus? Ermittelt wird normalerweise was "naheliegend" ist. Und zwar "naheliegend" in vierfacher Beziehung. Einmal örtlich: man

ermittelt normalerweise nicht die Taten, die sich in einem anderen Gerichtsbezirk ereignet haben. Weiter zeitlich: das zeitlich Nahe hat Priorität, erst dann ist das, was viele Jahre zurückliegt, an der Reihe - wenn überhaupt. Dann drittens naheliegend im übertragenen Sinne: die Justiz ermittelt, was der eigenen Bevölkerung "nahe" gegangen ist. Das ist meistens das, was diese Bevölkerung am eigenen Leibe und vor kurzem erfahren hat. Dann wird üblicherweise gegen diejenigen ermittelt, die dem Verbrechen sichtbar nahe gestanden haben: gegen den eigenhändigen Täter und den tatnahen Gehilfen. Anstiftung, kriminelle Vereinigungen, Verschwörungen - sie haben im Strafgesetzbuch ihren Platz, aber in der normalen Praxis sind sie doch relativ selten. Und eines gibt es in der normalen Praxis überhaupt nicht: den verbrecherischen Staat, die höchsten Staatsorgane als das Herz einer auf Verbrechen schlimmster Art und größten Ausmaßes ausgerichteten kriminellen Vereinigung. Damit haben Polizei und Staatsanwaltschaft keine Erfahrung, darauf ist ihre Arbeitsweise nicht ausgerichtet. Für die Erfordernisse, eine solche Kriminalität effektiv und angemessen zu ahnden, hatten sie erst recht anno 1945 kein Gespür. So hat die Strafjustiz zum Beispiel jahrelang das Reichssicherheitshauptamt (RSHA), das Herz der Naziverbrechen, einfach übersehen. Und außerhalb der Strafjustiz war das nicht anders: wer hat denn in den vierziger und fünfziger Jahren in der Presse oder im Parlament die Verfolgung des RSHA angemahnt? Nicht einmal die DDR, die mit ihrer Kritik an der westdeutschen NS-Verfolgung doch nicht zurückhielt. Und schließlich handelten Polizei und Staatsanwaltschaft weitgehend reaktiv: Straftaten wurden an sie, mittels Anzeige, herangetragen. Aktiv auf der Suche nach nicht angezeigten Straftaten gingen sie in aller Regel nicht. So wurden die Frankfurter Euthanasieverfahren Ende der vierziger Jahre ausgelöst durch die Anzeige eines örtlichen Notars.<sup>xxiv</sup> Und der große, von Fritz Bauer vorangetriebene Frankfurter Auschwitzprozess aus den sechziger Jahren wurde durch die Anzeige eines Strafgefangenen initiiert.<sup>xxv</sup>

Die Deportationen passten nicht in die traditionelle Ermittlungs- und Strafverfolgungspraxis. Zwar waren sie "am Ort" begangen worden und lagen bei Kriegsende noch nicht sehr lange zurück. Man könnte argwöhnen, dass unterschwellig mitgespielt hat, dass die Deportationsopfer weniger als zugehörig zur "eigenen Bevölkerung" betrachtet wurden als beispielsweise die in der Regel nicht-jüdischen Opfer der weit intensiver verfolgten Endphase- und Euthanasieverbrechen. Und: Anzeige wurde nur selten erstattet. Die meisten Opfer waren tot. Von den Überlebenden kehrten nur wenige nach Deutschland zurück. Aber

all das galt auch für die Verbrechen der Pogromnacht am 9. November 1938, die jedoch im Unterschied zu den Deportationen in beträchtlicher Zahl geahndet wurden.<sup>xxvi</sup> Entscheidend für die strafrechtliche Ungleichbehandlung von Pogromnacht- und Deportationsverbrechen dürfte vielmehr gewesen sein, dass die Justiz mit dieser ihr ungewohnten Verbrechenart der Staatsverbrechen nicht fertig wurde, indem sie sich unreflektiert an den üblichen Straftatbeständen orientierte und eine systematische, professionelle Analyse der für die Strafverfolgung von NS-Verbrechen relevanten Fakten und Zusammenhängen unterblieb. In den während der Pogromnacht gezeigten Verhaltensweisen erkannte die Justiz unschwer ihr bekannte Straftatbestände wie Körperverletzung, Sachbeschädigung, Brandstiftung und Landfriedensbruch. Und so wurden diese Pogromnachtstatten dann auch abgeurteilt. Aber die Deportationen als der Anfang der – und *conditio sine qua non* für die – Vernichtung der deutschen Juden wurde wohl eher selten in ihrer strafrechtlichen Relevanz erkannt und erfasst. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die meisten Deportationsverfahren durch Ermittlungen wegen anderer, "klassischer" Straftaten der Gestapo wie Aussageerpressung und Körperverletzung im Amt, ausgelöst worden sind. Von da aus stieß man manchmal auf die Deportationen und bezog diese in die Strafverfolgung ein. Sonst aber behielt die Strafverfolgungsbehörde bei der Wahrnehmung dieser - gemessen an den traditionellen Straftaten: atypische - Kriminalität weitestgehend ihren blinden Fleck, der auch das Übersehen des RSHA zufolge hatte. So wurden Deportationsprozesse in den ersten 15 Jahren der Nachkriegszeit zu Zufallstreffern. Und die Zivilbehörden, die anscheinend doch nur ihren Verwaltungsaufgaben nachgegangen und nicht wie die prügelnde Gestapo mit traditionellen Straftaten aufgefallen waren, blieben nahezu unbehelligt.

Um 1960 wird in beiden deutschen Staaten mit der bisherigen, traditionellen Ermittlungsmethodik gebrochen. Die Ermittlung von NS-Verbrechen wird den Besonderheiten der NS-Kriminalität angepasst und dazu systematisiert, professionalisiert und zentralisiert. In Westdeutschland wurde dazu 1958 die Zentrale Stelle in Ludwigsburg eingerichtet, in der DDR übernimmt 1964 die Abteilung IX/11 des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) die zentrale Ermittlung. Dies führte zu einschneidenden und fast identischen Änderungen in der Verfolgungsausrichtung beider deutscher Staaten. Während bis 1960 vornehmlich Inlandstatten mit nicht-jüdischen, deutschen Opfern verfolgt worden waren und der Anteil der Massenvernichtungsverbrechen an der Strafverfolgung zwischen

fünf und acht Prozent lag, trat 1960 eine Kehrtwende ein: bei rund 80 Prozent der Verfahren ging es seitdem um Auslandstaten mit jüdischen Opfern. Der Anteil der Massenvernichtungsverbrechen stieg auf rund 55 Prozent an. Trotzdem brachte dieser Umschwung keine Änderung bei der Verfolgung der Deportationen aus Deutschland. Für die DDR kann das nicht allzu sehr verwundern: bis 1960 haben, von wenigen Ausnahmen abgesehen, wohl auch die letzten Verwaltungs-, Partei- und Gestapobosse Ostdeutschland verlassen. Aber warum passierte in Westdeutschland fast nichts, wo sich diese Herren, soweit noch am Leben, doch mehrheitlich aufhalten durften? Nur in West-Berlin, in Zusammenhang mit den 1963 angelaufenen Ermittlungen gegen das RSHA, kam es zu drei Deportationsverfahren, die allerdings wenig ergiebig ausgingen.<sup>xxvii</sup>

Dass es nach der Kehrtwende der sechziger Jahre nicht zu mehr Deportationsverfahren kam, hat mehrere Gründe. Einmal bewirkte der Zeitablauf – seit Kriegsende waren 15 Jahre vergangen –, dass mehrere Angeklagte inzwischen verstorben oder verhandlungsunfähig waren. Zum anderen bewirkten gesetzgeberische Unterlassungen und Maßnahmen in Westdeutschland eine stetige und schließlich sogar dramatische Verschlechterung der Verurteilungsmöglichkeiten. Man hatte die leichter nachzuweisenden Straftatbestände - Freiheitsberaubung und Totschlag<sup>xxviii</sup> - verjähren lassen. Um zu Verurteilungen wegen Deportationen zu kommen, musste die Justiz nunmehr wegen Beihilfe zum Mord anklagen. In diesem Fall aber musste - anders als bei der Freiheitsberaubung<sup>xxix</sup> - nachgewiesen werden, dass der Angeklagte wusste, dass die deportierten Juden aus niedrigen Beweggründen getötet werden würden und dass er, der Angeklagte, mit seiner Tätigkeit den Tätern bei diesem Mord behilflich sein wollte. Dieses Wissen und diese Absicht dürften die meisten Gestapoleute schon gehabt haben. Den Nachweis zu erbringen, dass dies tatsächlich der Fall war, war aber nicht ganz einfach. Im Jahre 1968 wird der Deportationsverfolgung quasi der Todesstoss versetzt. Infolge einer Gesetzesänderung<sup>xxx</sup> musste dem Mordgehilfen nicht nur - wie bisher - nachgewiesen werden, dass er die niedrigen Beweggründe der Täter (kurz: ihren Judenhass) gekannt hatte, sondern dass er diese niedrigen Beweggründe bei seiner Beihilfeleistung auch selbst hatte. Der Nachweis dieser persönlichen Einstellung ist besonders bei solchen Personen, die sich nicht unmittelbar an den Tötungen beteiligten oder zum *policy making level* gehörten, ungewöhnlich schwierig zu führen. Gelingt dieser Nachweis nicht, dann bleibt der Gehilfe zwar nicht straffrei, die gesetzliche Höchststrafe verringert sich in diesen Fällen

aber auf 15 Jahre. Und das hat Konsequenzen für die Verjährungsfrist. Da diese Frist für mit maximal 15 Jahren bedrohte Straftaten 15 Jahre beträgt, sind alle NS-Verbrechen, bei denen es nicht gelang nachzuweisen, dass der Mordgehilfe aus Rassenhass handelte, seit 1960 verjährt. Als diese Konsequenz der Gesetzänderung sich auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes durchsetzte, brachen die 1963 angelaufenen Ermittlungen gegen das gesamte Reichssicherheitshauptamt zusammen. Und auch die Ahndung von Deportationen musste jetzt als nahezu aussichtslos betrachtet werden.

Aber was geschah in den immerhin 10 Jahren zwischen der Gründung der Zentralen Stelle und dem Erlass dieser sich so verheerend auswirkenden Gesetzesänderung? Die Überprüfung der bisherigen Verfolgung hätte doch zeigen müssen, dass die Deportationen nie systematische geahndet worden waren? Eine solche Prüfung fand aber nicht statt. Das lag weniger an den Mitarbeitern der Zentralen Stelle. Was die von der Politik, der Bevölkerung und auch von vielen Kollegen weitgehend allein gelassenen Mitarbeiter der Zentralen Stelle mit einer kümmerlichen Ausstattung zustande gebracht haben, ist bewundernswert und verdient Hochachtung. Sie arbeiteten aber in einer Behörde, die mit schweren Geburtsfehlern behaftet war. Dies machte eine umfassende Ermittlung der noch ungeahndeten NS-Verbrechen unmöglich. Eine solche Ermittlung war von der Politik aber auch gar nicht beabsichtigt - und die Geburtsfehler waren somit auch keine Kunstfehler, sondern Kunstgriffe. Und diese verhinderten unter anderem die Deportationsverfahren. Die landläufige, seit Jahrzehnten verbreitete, ständig wiederholte und bislang weitgehend unangefochtene Version ist die, dass 1958 ein Strafverfahren in Ulm gegen Mitglieder einer Einsatzgruppe, die im Litauischen Grenzgebiet Tausende von Juden und Kommunisten ermordet hatte, schlagartig erhellte, was bislang an Schrecklichem ungeahndet geblieben war.<sup>xxx1</sup> Die Presse berichtete und man sei entsetzt gewesen. Die Justizminister hätten unverzüglich gehandelt und die Zentrale Stelle gegründet, um die Strafverfolgung zu intensivieren und konzentrieren.

In ihrer Studie mit dem Titel „Die Gründung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg. Alibi oder Beginn einer systematischen justiziellen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit“ hat Claudia Fröhlich mit der Welle des Entsetzens, die Land und Volk ergriffen haben soll, gründlich abgerechnet.<sup>xxxii</sup> Kurz gesagt: diese Welle gab es nicht. Das ist nicht verwunderlich, denn eine

umfassende Ahndung von NS-Verbrechen passte überhaupt nicht in die politische und gesellschaftliche Landschaft jener Zeit. Es war die Zeit der Heimatfilme, der heilen Welt, der vergessenen Vergangenheit und der - wie durch ein Wunder - verschwundenen Nazis. Die Alliierten hatten gerade die letzten "Kriegsverurteilten" entlassen. Die Zahl der von der westdeutschen Justiz geahndeten NS-Verbrechen nahm stetig ab und es hagelte Freisprüche, teilweise bedenklicher Art.<sup>xxxiii</sup> Wirtschaftlich ging es immer besser. Man wollte die Vergangenheit ruhen lassen. Diese Stimmung wird lange anhalten. Noch 1964, zur Zeit des ersten großen Auschwitzprozesses, lehnte 70 Prozent der Westdeutschen eine weitere Ahndung von NS-Verbrechen ab.

Warum kam es in dieser Atmosphäre zur Gründung der Zentralen Stelle? Und warum wurde das, was 1958 möglich war, nicht schon viel früher gemacht? Verfahren wie der Ulmer Prozess hatten bereits 1950, 1951 und 1954 stattgefunden. Alles ebenfalls Einzelverfahren und Zufallstreffer.<sup>xxxiv</sup> Aber damals geschah nichts. Das Ulmer Verfahren löste bei den Verantwortlichen gewiss Entsetzen aus, jedoch wohl nicht so sehr über die ungeahndeten Verbrechen, als über das, was damit auf die Bundesrepublik hätte zukommen können. 1958 befand sich die Bundesrepublik vorsichtig auf dem Weg zurück nach Europa und hatte außenpolitisch mehr zu verlieren als in den vorangegangenen Jahren, wenn sie die Ahndung von NS-Verbrechen generell zu den Akten legen würde. Die deutsche Bevölkerung lehnte weitere Prozesse aber in breiter Mehrheit ab. Dass die Elite aus Politik, Verwaltung und Justiz sowie das Berufspersonal der gerade errichteten Bundeswehr alles andere als *naziproof* war, wusste jeder Insider. Eine Prozesswelle hätte diese Elite und damit die Bundesrepublik in höchst unangenehmer Weise bloßgestellt. Hinzu kam, dass niemand genau wusste was bislang abgeurteilt worden war. NS-Prozesse waren bis dahin nicht einmal statistisch erfasst. Dabei dürfte eine im Schrifttum gemeinhin übersehene Erkenntnis des Ulmer Prozesses die Politik besonders beunruhigt haben: zwar wurden die Erschießungen von den in Ulm angeklagten Gestapo- und SD-Leuten organisiert, die sich auch rege an der Durchführung beteiligten. Ein Teil der Erschießungen wurde jedoch von einer Wehrmachtseinheit durchgeführt.<sup>xxxv</sup> Eine Prozesswelle, die auch die Wehrmacht tangiert hätte, wäre außenpolitisch höchst problematisch und innenpolitisch Selbstmord gewesen, wie noch in jüngster Zeit die von der Wehrmachtsausstellung ausgelösten Emotionen beweisen.

Aus diesem Dilemma versuchte sich die Bundesrepublik mittels Gründung der Zentralen Stelle zu befreien. Die Vorermittlungen von NS-Verbrechen wurden dort konzentriert. Damit war zunächst einmal weitgehend die Gefahr gebannt, dass einzelne Staatsanwaltschaften ohne Absprache mit ihren Ermittlungen loslegen würden. Dann wurde die Zuständigkeit der Zentralen Stelle mehrfach beschnitten. Zuerst wurde die Wehrmacht ausgeklammert und Kriegsverbrechen dürfen bis heute von der Zentralen Stelle nicht vorermittelt werden. Dann nahm man eine weitere Tätergruppen aus: diejenigen, die die Juden zusammengetrieben, bewacht und als Mitglieder von Erschießungskommandos erschossen hatten, sollten, so die Formulierung, "als kleine Befehlsempfänger im allgemeinen nicht unter Anklage gestellt werden".<sup>xxxvi</sup> Damit hatte man nicht nur einen wichtigen Teil der eigenen Bevölkerung *de facto* amnestiert sondern auch eine zusätzliche Sicherheit für ehemalige Angehörige der Wehrmacht eingebaut, deren Beteiligung an den Verbrechen sich in der Regel ja auf Erschießungen beschränkt hatte.<sup>xxxvii</sup> Und schließlich war die Zentrale Stelle nicht zuständig für Verbrechen mit Tatort in Deutschland. So wurde weitgehend sichergestellt, dass alle noch ungeahndeten NS-Verbrechen, die die in Westdeutschland ansässige Bevölkerung in ihrer eigenen Umgebung gegen Juden, Roma und Sinti, Fremdarbeiter und andere begangen hatte, unermittelt blieben.<sup>xxxviii</sup> Diese geografische Beschränkung ("keine Vorermittlung von NS-Verbrechen in Deutschland") wurde zwar anlässlich der Verjährungsdebatte 1965 aufgehoben, aber die Ermittlungsausrichtung der Zentralen Stelle hatte sich in den letzten sieben Jahren eingespielt: sie konzentrierte sich auf Auslandsverbrechen. Zu einer systematischen Erforschung der Lücken in der Verfolgung von Inlandsverbrechen kam es nicht mehr. Dazu wäre die Zentrale Stelle wahrscheinlich auch gar nicht in der Lage gewesen. Denn für die ganze Vorermittlung aller bis 1958 ungeahndet gebliebenen NS-Verbrechen waren ihr sage und schreibe zehn Richter und Staatsanwälte zugeteilt worden - ein untrügliches Zeichen, dass eine so umfassende Vorermittlung von der Politik gar nicht beabsichtigt war.<sup>xxxix</sup> Was blieb, war ein rechtliches Problem. In Deutschland gilt das Legalitätsprinzip: auf den ersten Blick verurteilungsfähige Straftaten darf man nicht unermittelt zur Seite legen. Alle erwähnten Ausklammerungen vertrugen sich somit schlecht mit dieser gesetzlichen Strafverfolgungspflicht. Aber mit der Zentralen Stelle ließ sich auch dieses Problem elegant lösen: vielleicht wurde sie gerade deshalb keine Zentralstaatsanwaltschaft, sondern nur eine Vorermittlungsbehörde. Da das Gesetz eine solche Behörde gar nicht kennt, galt und gilt der Verfolgungszwang nicht für sie. Mit diesem

Maßnahmenbündel hoffte man ziemlich ungeschoren die nächsten sieben Jahre zu überbrücken. Denn 1958 ging man noch davon aus, dass Totschlag 1960 und Mord (und damit die letzten NS-Verbrechen) 1965 verjähren würden. Als letzteres nicht geschah, kam - so sagen bössartige Zeitgenossen - die bereits erwähnte Gesetzesänderung des Jahres 1968.

Also doch die Alt-Nazis? Es ist gewiss nicht zu übersehen, dass es Personen, Personengruppen und Seilschaften gab, die ein überragendes persönliches Interesse daran hatten, dass die in den fünfziger Jahren eingeschlafene Strafverfolgung von NS-Verbrechen nicht wieder belebt werden würde. Ihren unmittelbaren Einfluss auf die Verfolgung von NS-Verbrechen in Westdeutschland vermag ich nicht einzuschätzen. Aber ausschlaggebend für die Frage, welche Straftaten in die Strafverfolgung einbezogen wurden, waren insbesondere für die Zeit nach 1960 wohl weniger bestimmte Alt-Nazi-Gruppen als vielmehr die Einstellung der westdeutschen Bevölkerung insgesamt. Sie konnte der Strafverfolgung von NS-Verbrechen keinen Reiz abgewinnen. Und das hatte Konsequenzen, denn die Justiz arbeitet nicht, wie Laien oft glauben, nur dem Gesetz unterworfen in einem ansonsten wert- und politikfreien Raum. Sie braucht Gesetze, die ihr Ermittlungs- und Verurteilungsmöglichkeiten geben, sie braucht Geld und Personal. Sie braucht, kurzum, die Unterstützung der Politik. Die aber muss sich dabei einer zumindest neutralen Einstellung der Bevölkerung sicher sein. Denn gegen die eigene Bevölkerung kann die Politik in einer Demokratie auf Dauer nicht agieren. Auch dann nicht, wenn die grundgesetzliche Gewaltentrennung und der Strafverfolgungszwang zu anderen Ergebnissen führen müssten als dieser Bevölkerung angenehm sind. Eine Bevölkerung, die in breiter Mehrheit bestimmte Strafverfahren ablehnt, hat keinen Sinn für solche rechtsstaatlichen Feinheiten. Und das wird sie spätestens bei den nächsten Wahlen jenen Parteien zeigen, die diese Prozesse forcieren. Damit mindert sich die Bedeutung der Alt-Nazis und auch die Einstellung der jeweiligen Regierung für die Ahndung von NS-Verbrechen. Denn auch eine Bundesregierung, die die Prozesse gewollt hätte, hätte dies nicht so einfach umsetzen können. Vielmehr musste sich jede Regierung, gleich welcher Couleur und welchen Sinnes, mühsam zwischen Scylla und Charybdis - dem Gebot der Gerechtigkeit und ausländischem Druck einerseits und den Mehrheitsansichten der eigenen Bevölkerung andererseits - durchschlängeln. Dem sind die Deportationsverfahren zum Opfer gefallen.

---

\* Christiaan Frederick Rüter ist ein niederländischer Professor für Strafrecht und Experte für die Aufarbeitung von NS-Prozessen. Siehe die Webseite Justiz und NS-Verbrechen : Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945 - 2012: <https://junsv.nl/home>  
Der Beitrag ist erschienen in: Anne Klein, Jürgen Wilhelm (Hg.), NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945, im Auftrag der Kölnischen Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit, Köln Greven Verlag 2003, S. 183-200.

- i. Die in diesem Aufsatz erwähnten Verfahren mit der Fallnr. 001-999 verweisen auf die in der Serie Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen (Amsterdam 1968 ff.) veröffentlichten westdeutschen Verfahren, die Fallnr. 1001 ff. auf die in der Serie DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung ostdeutscher Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen (Amsterdam/München 2002 ff.) veröffentlichten ostdeutschen Verfahren. Bis jetzt sind die Urteile der westdeutschen Fälle 001-676 und die der ostdeutschen Fälle 1001-1114 in diesen Serien veröffentlicht worden. Eine detaillierte Beschreibung aller Fälle enthält die Website [www.jur.uva.nl/junsv](http://www.jur.uva.nl/junsv).
- ii. DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, S. 89 (Bezirksgericht Dresden), S. 159 (Oberstes Gericht der DDR), S. 503 (Stadtgericht Berlin), S. 679 (Bezirksgericht Neubrandenburg), Bd. II, S. 17 (Bezirksgericht Halle) und S. 410 (Bezirksgericht Erfurt).
- iii. Fälle 002, 065, 189, 250, 294, 334, 351, 362, 362/1, 383, 403, 407, 432, 433, 444, 573, 591, 659, 682, 684, 686, 719, 728, 729, 732, 858, 860, 862, 915.
- iv. Fälle 403, 433, 684, 686, 858, 915.
- v. Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XII, S. 575 ff. (Fall 403).
- vi. Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XI, S. 145 ff. (Fall 362).
- vii. Vgl. §§ 239, 341 StGB und Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XII, S. 575.
- viii. Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XI, S. 175 ff. (Fall 362/1).
- ix. Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXIII, S. 129 ff. (Fall 620).
- x. Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XII, S. 579.
- xi. Fälle 362, 403, 433 und 444.
- xii. Fälle 002/065, 250, 352, 407 und 432.
- xiii. Fall 002 (Erschießung eines Hitlerjungen im März 1945).
- xiv. Dr. Emanuel Schäfer war auch angeklagt wegen der Beteiligung an der Vergasung von 6.000 Juden des Lagers Semlin bei Belgrad sowie der Anordnung der Erschießung zweier Serben (Fall 362).
- xv. In diesen Zahlen (und in den ostdeutschen Zahlen) sind die wenigen Strafverfahren, die sich mit - oft durch eine Denunziation ausgelösten - Einzeldeportationen befassen, nicht enthalten.
- xvi. Unter-, Mittel- und Oberfranken: Fälle 138, 140, 283, 363, Berlin: Fälle 745, 754, 771, Breslau: Fälle 1008, 1254, Dresden: Fall 1003, Düsseldorf: Fälle 142, 148, Frankfurt a. M.: Fälle 207, 1328, Hechingen/Haigerloch: Fälle 22, 80, Köln: Fall 403, Oelde: Fall 503, Plauen: Fall 1512, Stuttgart: Fall 615, Weimar: Fall 959, Zwickau: Fall 1512.
- xvii. Bis Anfang der sechziger Jahre wurden NS-Verfahren weder in Ost- noch in Westdeutschland gesondert erfasst. Die durchgeführten Verfahren sind um 1964 von den westdeutschen Landesjustizverwaltungen und vom Generalstaatsanwalt

der DDR nachträglich ermittelt worden. Die so erstellten Übersichten sind nicht lückenlos. Im Rahmen des Amsterdamer Forschungsprojekts „Justiz und NS-Verbrechen“ sind seitdem zwar eine Reihe von in den ost- und westdeutschen Aufstellungen nicht enthaltenen Verfahren ermittelt worden. Eine Gewähr, dass damit alle bis 1964 durchgeführten einschlägige Verfahren erfasst worden sind, besteht jedoch nicht. Die Verfahren aus den Jahren nach 1964 liegen im Amsterdamer Forschungsprojekt vollständig vor.

xviii. Fälle 142, 148, 207, 403, 503, 745, 959.

xix. LG Nürnberg-Fürth, 2.6.1951, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. VIII, S. 493.

xx. Ebd., S. 495 f.

xxi. Fall 1003.

xxii. Fälle 022/080 und 503.

xxiii. LG Münster 8.3.1961, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XVII, S. 97, 98, 101.

xxiv. Fälle 011 und 017.

xxv. Fall 595.

xxvi. Nach einem Bericht des Bundesjustizministers über die Verfolgung von NS-Straftaten vom 26. Februar 1965 sollen bis dahin in Westdeutschland 2.694 Personen wegen in der Pogromnacht begangener Verbrechen zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sein. Siehe Bundestagsdrucksache IV/3124, S. 25.

xxvii. Von den insgesamt vier Angeklagten dieser drei Verfahren wurde einer verurteilt (Fall 745), einer verstarb bevor sein Verfahren rechtskräftig abgeschlossen werden konnte (Fall 771) und zwei Angeklagte (der stellv. Leiter der Gestapoleitstelle Berlin bzw. ein Mitarbeiter des dortigen Judenreferats) wurden freigesprochen, weil das Landgericht Berlin sich außerstande sah, in ihrer Tätigkeit eine strafrechtlich erhebliche Förderung der Judenvernichtung zu erblicken (Fall 754).

xxviii. Ein SPD-Antrag aus dem Jahre 1960, die Verjährung des Totschlags zu verlängern, wurde von der CDU-Mehrheit im Bundestag am 24.5.1960 abgelehnt. Siehe Bundestagsdrucksache III/1738, III/1844.

xxix. Allerdings hatte sich bereits im Laufe der fünfziger Jahre eine Verurteilung wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239, Abs. 3 StGB) dadurch erschwert, dass dies infolge einer im August 1953 erfolgten Gesetzesänderung nur dann noch möglich war, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass der Angeklagte den Tod des Opfers vorausgesehen hat oder zumindest hätte voraussehen können. Bis dahin reichte für eine Verurteilung der Tod des Opfers - auch wenn der Angeklagte diesen weder vorausgesehen hat noch hätte voraussehen müssen. Siehe Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XII, S. 601 f.

xxx. Änderung des damaligen § 50 StGB durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968, BGBl. I, S. 503.

xxxi. Fall 465.

xxxii. Veröffentlichung vorgesehen, aber noch nicht erfolgt.

xxxiii. Darunter auch für den Geschäftsführer der Degesch, der Lieferfirma für das Zyklon-B. Es sei, so das LG Frankfurt a.M. nicht nachzuweisen, dass das nach Auschwitz gelieferte Giftgas tatsächlich für die Tötung von Juden verwendet worden sei. Siehe Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XIII, S. 127 (Fall 415).

xxxiv. Fälle 192, 307, 396.

xxxv. Der Chef dieser Wehrmachtseinheit wurde 1966 vom LG Kassel freigesprochen. Er bestritt, die Einheit zur Erschießung der Juden abgestellt zu haben. Das Gericht stellte fest, dass es zwar "recht wahrscheinlich ist, dass der Angeklagte ein Exekutionskommando aus Angehörigen seiner Kompanie zur Judenerschießung abgestellt hat", jedoch "lassen sich [...] andere Möglichkeiten nicht ausschließen." "Der Umstand, dass das Erschießungskommando seiner Kompanie grundsätzlich nur vom Angeklagten hätte abgestellt werden dürfen, beweist nicht, dass dies auch so gewesen sein muss. Es kam auch im militärischen Bereich gelegentlich durchaus vor, dass Befehle von Personen erteilt worden sind, die dafür zunächst nicht zuständig waren." Siehe Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXIV, S. 781 f.

xxxvi. Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XVI, S. 164.

xxxvii. Auch wenn der Zusammenhang mit Massenvernichtungsverbrechen offenbar war, unterblieb eine Strafverfolgung, wie die ungeahndet gebliebene Wehrmachtbeteiligung an Massenvernichtungen des Sonderkommandos 1005 zeigt: "Auf wen die Tötungsart, die im Bunker befindlichen Arbeitskräfte durch Zündung von Sprengsätzen umzubringen, zurückgeht, hat die Hauptverhandlung nicht zu klären vermocht [...]. Dass die Sprengung im Einvernehmen mit örtlichen Wehrmachtsdienststellen erfolgte, macht die maßgebliche Mitwirkung eines Wehrmachtfeuerwerkers offenbar." Siehe Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXVII, S. 85.

xxxviii. Das Gleiche galt für die inzwischen in die bundesdeutsche Elite aufgerückten Schreibtischtäter. Auch sie hatten ihre Taten gemeinhin in Deutschland verübt. Diese bleiben von der Zentralen Stelle unermittelt.

xxxix. In Zusammenhang mit der Verjährungsdebatte des Jahres 1964/1965 wurde diese Zahl zwar erheblich erhöht, aber schon bald erreichte die Zentrale Stelle wieder ihren ursprünglichen geringen Personalbestand.